

.....
.....
.....
.....

Feste Gebühren: € 14,30 je Antragsteller und Antragsgegenstand Beilagen € 3,90 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80

(Name u. Anschrift d. Bauherren)

**FERTIGSTELLUNGSANZEIGE gemäß § 38 Abs. 1 Stmk. BauG
und
ANSUCHEN um BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG
gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG**

An die
**Baubehörde der
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel**
Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel

Der/Die Unterfertigende(n) ist/sind Inhaber der am zu GZ
erteilten

- Baubewilligung für
-
-

auf dem Grundstück Nr., EZ, KG

Diese bauliche Anlage ist fertiggestellt.

Mangels Vorliegen einer Bescheinigung gemäß § 38 Abs. 2 Z 1 Stmk. BauG wird
gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Angeschlossen:

Beilagen

.....
.....
.....

....., am
(Ort) (Datum) (Unterschrift d. Bauherren)

Der Bauherr hat nach Vollendung von

1. Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1
2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit b
3. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5
4. Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

Wird bei den vollendeten Vorhaben keine Bauführerbescheinigung vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

Der Fertigstellungsanzeige sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerblichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. bei baulichen Anlagen mit Rauch – und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum entrichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem zuständigen Vermessungsamt zu übermitteln.